

508/AB

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Dr. Heide Schmidt und Genossen vom 25. April 1996, Nr. 476/J, betreffend der steuerlichen Behandlung von Verlagsförderungen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Hinsichtlich der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung derartiger Förderungen möchte ich auf den Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 16. Juni 1994, Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung Nr. 229/1994, verweisen, in dem dargelegt wird, unter welchen Voraussetzungen Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer unterliegen. In dieser Erlaßregelung, die auch auf die vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zuerkannten Förderungen anzuwenden ist, wird folgendes ausgeführt:

"Nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse (echte Zuschüsse) liegen vor, wenn Zahlungen nicht aufgrund eines Leistungsaustausches erfolgen oder nicht im Zusammenhang mit einem bestimmten Umsatz stehen. Ein nicht umsatzsteuerbarer Zuschuß wird daher dann vorliegen, wenn

- ein Zuschuß zur Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Zuschußempfängers gewährt wird (z.B. Zuschüsse zur Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung) ,
- ein Zuschuß zur Deckung von Unkosten des Zuschußempfängers gegeben wird,
- sich die Höhe des Zuschusses nach dem Geldbedarf des Zuschußempfängers richtet und die Zahlungen nicht mit bestimmten Umsätzen im Zusammenhang

stehen (z.B. Zuschuß zur Sanierung eines Unternehmens, zu einem Verkehrsverbund).

Ein nicht umsatzsteuerbarer Zuschuß wird auch dann vorliegen, wenn dadurch der Zuschußempfänger zu einem im öffentlichen Interesse gelegenen volkswirtschaftlich erwünschten Handeln angeregt werden soll, das jedoch gleichzeitig im Interesse des Zuschußempfängers liegen kann (Plückebaum/Malitzky, Umsatzsteuergesetz, Anm. 273 zu § 1 0). Eine bloße Zweckbestimmung durch den Zuschußgeber oder ein vorzulegender Bericht im Zusammenhang mit der Mittelverwendung reichen nicht aus, um einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen einem Zuschuß und einer Leistung herzustellen (z.B. Zuschuß nach § 30f Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz, Zuschüsse aufgrund des Arbeitsmarktförderungsgesetzes oder nach dem Forschungsorganisationsgesetz).

Der Zuschuß muß nicht unbedingt an den Zuschußberechtigten selbst ausbezahlt werden. Die Auszahlung an einen Dritten zwecks Abkürzung des Zahlungsweges ist unbeachtlich (z.B. Zuschuß zur Errichtung eines Gebäudes wird an eine Arbeitsgemeinschaft ausbezahlt). Die Zuschußzahlung an den Unternehmer mindert nicht den möglichen Vorsteuerabzug (z.B. Zuschuß zur Errichtung eines Gebäudes kürzt nicht den Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit den Errichtungskosten)."

Sofern die vom Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst zuerkannten Förderungen die in diesem Erlaß aufgestellten Kriterien erfüllen, unterliegen sie nicht der Umsatzsteuer.

Bezüglich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer ist darauf hinzuweisen, daß Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln an Verlagsunternehmen grundsätzlich steuerpflichtige Betriebseinnahmen darstellen und die Möglichkeit einer Steuerbefreiung nur dann erblickt wird, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Z 6 Einkommensteuergesetz (EStG) zutreffen.

Nach dieser Gesetzesbestimmung sind Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln (einschließlich Zinsenzuschüsse) zur Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern

des Anlagevermögens oder zu ihrer Instandsetzung (§ 4 Abs. 7 EStG) steuerfrei , wenn sie auf Grund gesetzlicher Ermächtigung oder eines Beschlusses eines Organes einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gewährt werden.

In diesem Zusammenhang ist aber auch zu beachten, daß gemäß § 20 Abs. 2 EStG bei der Ermittlung der Einkünfte Aufwendungen oder Ausgaben, soweit sie mit nicht steuerpflichtigen Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, nicht abgezogen werden dürfen. Sollten Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln steuerbefreit sein, dürfen daher die in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Personal- und Sachaufwendungen nicht als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Sind steuerbefreite Subventionen zur Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bestimmt, dürfen als Anschaffungs- oder Herstellungskosten nur die vom Empfänger der Zuwendungen aus anderen Mitteln geleisteten Aufwendungen angesetzt werden (§ 6 Z 10 EStG). Die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind daher um die steuerfreien Subventionen zu kürzen.

Außerdem möchte ich darauf hinweisen, daß die Steuerbefreiung des § 3 Abs. 1 Z 3 EStG (Beihilfen aus öffentlichen Mitteln zur unmittelbaren Förderung der Kunst bzw. der Wissenschaft oder Forschung) nicht zur Anwendung kommen kann, da die Tätigkeit eines - auch hochqualifizierten - Verlegers weder eine künstlerische noch wissenschaftliche, sondern eine gewerbliche Tätigkeit darstellt. Subventionen an einen Verleger dienen daher nicht der unmittelbaren Förderung der Kunst oder Wissenschaft.

Zu 2.:

Verlagsförderungen sind in bezug auf die Frage der Einkommen- bzw. Umsatzsteuerpflicht genauso zu behandeln wie alle anderen Arten von staatlichen Förderungen.

Zu 3.:

Verlagsförderungen, die der Bund vergibt, sind in bezug auf die Frage der Einkommen bzw. Umsatzsteuerpflicht genauso zu behandeln wie jene Verlagsförderungen, die ein Bundesland vergibt.